

Bekanntmachung der Kreisverwaltung Altenkirchen

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Altenkirchen zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Altenkirchen vom 22.10.2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S.1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl., I S.1385) geändert worden ist, i.V.m. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11.09.2020, zuletzt geändert durch die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 09.10.2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl., S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Altenkirchen folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung gilt ausschließlich für folgende Gemeinden:
Altenkirchen, Almersbach, Bachenberg, Berod, Busenhausen, Eichelhardt, Fluterschen, Gieleroth, Helmenzen, Helmeroth, Heupelzen, Hilgenroth, Idelberg, Ingelbach, Isert, Kettenhausen, Mammelzen, Michelbach, Neitersen, Obererbach, Oberwambach, Ölsen, Racksen, Schöneberg, Sörth, Stürzelbach und Volkerzen.
2. An allen Schulen in den Gemeinden unter Ziffer 1 gilt auf dem Schulgelände während der gesamten Schulzeit einschließlich des Unterrichts eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen. Die Hygienekonzepte der Schulen bleiben darüber hinaus unberührt.
3. Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen im Freien nur mit bis zu 100 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 2 der 11. CoBeLVO verweisen.
4. Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Dies gilt nur bei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine fest zugewiesenen Sitzplätze haben. Dies gilt auch, wenn andere Regelungen in der 11. CoBeLVO oder hierzu veröffentlichten Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) auf § 2 Abs. 3 der 11. CoBeLVO verweisen.
5. Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 1 der 11. CoBeLVO sind Veranstaltungen nicht gewerblicher Art (Hochzeiten, Hochzeitsfeiern, Geburtstage etc.) mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen nur mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. Im privaten Raum wird eine Begrenzung des Teilnehmerkreises bis zu 10 Personen und maximal zwei Haushalten unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen empfohlen.
6. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien bei festen Kleingruppen

zulässig. Zuschauer/innen sind bei Wettkampf und Training nicht zugelassen. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig. Duschen und Umkleidekabinen sind unter Beachtung der Abstandsregeln zu nutzen.

7. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das gemeinsame sportliche Training nur mit bis zu 5 Personen auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen etc.) bei festen Kleingruppen zulässig. Zuschauer/innen sind bei Wettkampf und Training nicht zugelassen. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig. Duschen und Umkleidekabinen sind unter Beachtung der Abstandsregeln zu nutzen. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Fläche begrenzt. Abweichend von § 10 Abs. 3 der 11. CoBeLVO sind Zuschauer/innen nicht zugelassen.
8. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das Angebot und die Durchführung von Gruppenkursen in Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen nur mit bis zu 5 Personen zulässig. Duschen und Umkleidekabinen sind nur unter Beachtung der Abstandsregeln zu nutzen.
9. Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO ist das Angebot und die Durchführung von Gruppenkursen in Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen nur mit bis zu 6 Personen zulässig. Duschen und Umkleidekabinen sind nur unter Beachtung der Abstandsregeln zu nutzen.
10. Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 der 11. CoBeLVO gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO bei Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird. Die Öffnungszeiten dieser Einrichtungen werden auf den Zeitraum von 06.00 Uhr bis 23.00 Uhr begrenzt.
11. Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 2 der 11. CoBeLVO gilt in Kirchen und bei Gottesdiensten von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, die Maskenpflicht auch am Platz.
12. Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 3 der 11. CoBeLVO gilt in öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere Kinos, Kleinkunsth Bühnen und ähnlichen Einrichtungen die Maskenpflicht auch am Platz.
13. Bei der Erwachsenenbildung, beruflichen Bildung oder Weiterbildung und in privaten Bildungseinrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht zu tragen.
14. Abweichend von § 5 Abs. 1 der 11. CoBeLVO gilt bei den öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen der Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnlichen Einrichtungen (vgl. § 5 Ziffer 6 der 9. CoBeLVO) sowie Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen (vgl. § 5 Ziffer 7 der 9. CoBeLVO) die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird.
15. Abweichend von § 5 der 11. CoBeLVO ist die Durchführung von Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten i.S.d. Landesgesetzes über Messen, Aus-

stellungen und Märkte, auf denen verschiedene Waren angeboten werden, untersagt. Dies gilt nicht für Wochenmärkte.

16. Das Hygienekonzept für die professionelle Musik, die Amateurmusik und den außerschulischen Musikunterricht in Rheinland-Pfalz gilt weiterhin mit der Maßgabe, dass die Durchführung von Auftritten und Proben für (Chor-)Gesang und Blasensembles im Innenbereich untersagt ist.
17. Die übrigen Regelungen der 11. CoBeLVO sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 1 Abs. 9 der 11. CoBeLVO) bleiben unberührt.
18. Abweichend von § 1 Abs. 7 der 11. CoBeLVO gilt die Personenbegrenzung für Einzelhandelsbetriebe mit der Maßgabe, dass die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt wird. Einzelhandel ist der Verkauf an den letzten Verbraucher (z. B. Supermärkte, Kauf- und Warenhäuser, SB-Warenhäuser, SB-Kaufhäuser, Verbrauchermärkte, Autohäuser, Fachmärkte wie Möbelmärkte, Baumärkte, Gartencenter etc.).
19. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 08.11.2020.
20. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Zentralabteilung, nach vorheriger Terminabsprache (02681/812140 oder kos@kreis-ak.de) zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Verfügung ist einschließlich ihrer Begründung auch auf der Homepage der Kreisverwaltung Altenkirchen veröffentlicht.
21. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekanntgegeben (§ 1 LVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG).

Rechtliche Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung können gemäß § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € geahndet werden.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung gegenständlicher Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur

¹⁾ an kv-ak@poststelle.rlp.de erhoben werden.

[1] Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (AbI.EU S.73).

Kreisverwaltung Altenkirchen
Altenkirchen, den 22. Oktober 2020

Dr. Peter Enders
Landrat

Begründung

Die gegenständliche Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG erlassen. Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (Satz 1). Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen – wozu nach § 33 Nr. 3 IfSG auch Schulen gehören – oder Teile davon schließen (Satz 2).

Zuständige Behörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich die Kreisverwaltung. § 22 der Elften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) sieht ferner vor, dass die Kreisverwaltungen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium auch Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen können. Ausweislich des Corona Warn- und Aktionsplanes des Landes Rheinland-Pfalz tritt eine regionale Corona-Task-Force (betroffene Kommunen, Ordnungsbehörden, Gesundheitsamt, Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Innenministerium, Bildungsministerium, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kommunale Spitzenverbände, Polizei) am ersten Tag der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 35 Fällen pro 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner zusammen. Die Task Force gibt Empfehlungen für zu ergreifende Maßnahmen, die als Allgemeinverfügung oder im Erlasswege regional spezifisch umzusetzen sind. Diese Task Force hat am 18.10.2020 sowie am 21.10.2020 getagt. Am 18.10.2020 wurden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung noch keine Entscheidungen getroffen. Vielmehr sollte am 21.10.2020 eine Entscheidung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse getroffen werden, in welchem Umfang – zeitlich und räumlich – sich das Infektionsgeschehen entwickelt und ob die ausgesprochenen Quarantäneanordnungen befolgt werden. Zu diesem Zweck wurden von Ordnungsamt und Polizei Kontrollen bei den Quarantäneverpflichteten vorgenommen. Bei den Stichproben haben sich keine Verstöße gegen die Quarantäneauflagen ergeben, sodass eine räumlich begrenzte Allgemeinverfügung sachlich vertretbar ist.

Das den Behörden nach § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte behördliche Ermessen ist hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen dadurch beschränkt, dass es sich um

Schutzmaßnahmen im notwendigen Umfang handeln muss. Es muss sich um Maßnahmen handeln, die geeignet, erforderlich und angemessen sind und somit zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit angezeigt sind. Die Kreisverwaltung hatte mithin im Rahmen des Ermessens zu prüfen, ob durch die angeordneten Maßnahmen Eingriffe in grundrechtsrelevante Bereiche, hier insbesondere in die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 GG erfolgen, dass aber der angestrebte Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung den Eingriff rechtfertigen (vgl. hierzu Beschluss des VG Koblenz vom 06.10.2020, 3 L 873/20.KO).

Das Infektionsgeschehen ist relativ gut räumlich eingrenzbar. Zum primären Ausbruchsgeschehen sind mit Stand 20.10.2020, 9.30 Uhr 89 Personen positiv getestet. Von diesem Personenkreis sind 71 positiv getestete Personen in den Gemeinden unter Ziffer 1 wohnhaft. Eine Beschränkung auf Schwerpunktgemeinden war angemessen. Die Testungen am 20.10. und 21.10.2020 lassen ebenfalls erkennen, dass rund 80% der Infizierten in den unter Ziffer 1 aufgeführten Gemeinden wohnhaft sind. Die Gemeinden umfassen das Gebiet der ehemaligen Bürgermeisterei Altenkirchen, wie sie bis 1968 Bestand hatte.

Insbesondere ist die Anordnung der Maskenpflicht, gerade in Schulen, verhältnismäßig. Für die Einhaltung der Verhältnismäßigkeit darf sich nicht nur ein rein theoretisch anzunehmendes Risiko, welches sich im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos zu verorten ist, finden, sondern es muss sich eine Risikoverdichtung aufzeigen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein signifikant höheres Infektionsrisiko erwarten lässt. Bei dem Infektionsgeschehen konnten Schwerpunkte festgestellt werden, die ein erhebliches Infektionsgeschehen aufweisen. Hinzu kommt, dass nachweisbar viele Familien mit einer hohen Zahl von schulpflichtigen Kindern betroffen sind. Diese räumliche Verdichtung und die hohe Zahl schulpflichtiger Kinder rechtfertigt die Anordnung einer Maskenpflicht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nur eine Prognoseentscheidung möglich. Diese Prognoseentscheidung hat aber die Intensität des Eingriffs und die Folgen, die bei Nichthandeln eintreten könnten, abzuwägen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe überwiegt das öffentliche Interesse an Leben, körperlicher Unversehrtheit und Gesundheit der Allgemeinheit und Einzelner sowie an der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens das private Interesse der Betroffenen, von der angeordneten Maskentragungspflicht während des Unterrichts entbunden zu werden.

Von entscheidender Bedeutung ist die medizinisch / epidemiologische Bewertung des Infektionsgeschehens. Damit einhergehend sind die durch die Allgemeinverfügung ausgesprochenen Einschränkungen mit dem drohenden Risiken ins Verhältnis zu setzen. Diese Bewertung hat die Kreisverwaltung anhand der Einschätzungen des Robert-Koch-Institutes vorgenommen. Das Robert-Koch-Institut führt hierzu u.a. zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung aus:

„Es kommt bundesweit zu Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen und es werden wieder vermehrt COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet. SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen (Verhältnissen) abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. langer face-to-face-Kontakt) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich, und besteht

auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere und auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Das individuelle Risiko kann anhand der epidemiologischen/statistischen Daten nicht abgeleitet werden. So kann es auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen Krankheitsverläufen kommen. Langzeitfolgen, auch nach leichten Verläufen, sind derzeit noch nicht abschätzbar.“

Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommen kann. Hinzu kommt, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand auch bei Symptommfreiheit die Krankheit hochinfektiös ist und für diese aktuell weder ein Impfstoff noch eine spezifische Therapie verfügbar ist. Schwere Verläufe können auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und auch bei jüngeren Patienten beobachtet werden (so VG Koblenz, a.a.O. unter Hinweis auf VG Ansbach, Beschluss vom 27.03.2020 – AN 18 S 20.00538 -, juris Rn. 32 unter Hinweis auf den Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des Robert-Koch-Instituts)

Angesichts dieser Gefahren ist die individuelle Betroffenheit der Adressaten der Allgemeinverfügung, welche insbesondere in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, im Vergleich zu den Gefahren für oben genannte Schutzgüter hinsichtlich der Folgenabwägung jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung als geringer einzustufen.

Gefahren durch das Tragen von Masken sind nicht ersichtlich. Im medizinischen Arbeitsumfeld ist die Maskenpflicht seit Jahren eine nicht diskutierte Selbstverständlichkeit. Zwar wird die Leistungsfähigkeit bei Belastung eingeschränkt, eine Gesundheitsgefahr wird hierin aber nicht gesehen (vgl. eine Veröffentlichung der Universität Leipzig in "Clinical Research in Cardiology" <https://link.springer.com/article/10.1007/s00392-020-01704-y>).

Mit Blick auf die kühleren Monate plädieren die Präsidenten von vier großen deutschen Forschungsorganisationen am 24.09.2020 für konsequentes Masken-Tragen in Innenräumen. Die Präsidenten der Leibniz-Gemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft schrieben in einer gemeinsamen Stellungnahme, ein wesentlicher saisonaler Faktor werde in der kalten Jahreszeit der Aufenthalt in geschlossenen Räumen sein. Dem könne durch ein konsequentes Tragen von Masken entgegengewirkt werden (Quelle: Pressemeldung des Deutschlandfunks vom 20.10.2020).

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass bereits in § 12 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 3 der 11. CoBeLVO i.V.m. dem ab 17.08.2020 geltenden „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ des Ministeriums für Bildung die Maskentragungspflicht für alle Personen auf dem Schulgelände, d.h. alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Fluren Gänge, Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa sowie im Verwaltungsbereich) und im freien Schulgelände verpflichtend gilt. Davon ausgenommen sind nach Ziffer 1a) im „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ neben weiteren benannten Ausnahmekonstellationen insbesondere Schülerinnen und Schüler, sobald

sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben. Die gegenständlich (befristet) angeordnete Maskentragungspflicht während der gesamten Schulzeit erweitert diese bereits bestehende Maskentragungspflicht in zeitlicher Hinsicht auf die gesamte Schulzeit, einschließlich des Unterrichts. Insofern sind die Rechtsgüter der Betroffenen auch unabhängig von der Allgemeinverfügung bereits durch die Rechtsverordnung tangiert, die durch die angegriffene Anordnung lediglich in zeitlicher Hinsicht verlängert wird (vgl. Beschluss VG Koblenz, a.a.O.).

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht stellt eine Maßnahme zur Ermöglichung des Präsenzunterrichts dar und ist als betriebliche Regelung als einer gegenüber einer Schließung unterschwellige Maßnahme zu werten. (vgl. Präventivmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie, Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Schulen, Stand: 12.10.2020).

Angesichts des Wiederanfahrens des öffentlichen Lebens ist eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Maskentragungspflicht nicht unverhältnismäßig, sondern im Gegenteil deshalb geboten und erforderlich, um einem raschen Wiederanstieg der Infektionszahlen und einem damit möglicherweise einhergehenden (erneuten) Herunterfahren gesellschaftsrelevanter Bereiche wirksam entgegenzuwirken. Auch die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 28.09.2020, juris Rn. 5) hält die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum (Gerichtssaal) für angemessen im engeren Sinne (vgl. OVG Schleswig-Holstein vom 15.10.2020 - 3 MR 43/20).

Die oben dargestellten Gründe gelten im Übrigen für die Verpflichtung zur Einführung einer Maskenpflicht im Regelungsbereich der Allgemeinverfügung außerhalb von Schulen.

Soweit für bestimmte Bereiche eine Beschränkung der Teilnehmerzahl in der Allgemeinverfügung vorgenommen wurde, ist diese Beschränkung angemessen. Einerseits besteht in einigen Bereichen des Berufs-, Freizeit- und Alltagslebens eine höhere Ansteckungsgefahr, da eine räumliche Nähe erforderlich ist (Tanzstudios, Kontaktsport) oder andererseits ein erhöhter Ausstoß von Aerosolen zu erwarten ist (Gesang, Blasorchester, sportliche Betätigung). Sofern damit ein Eingriff in die Berufsausübung verbunden ist, ist dieser hinzunehmen. Es handelt sich lediglich um eine Prognose. Allerdings gehen mit repressiven Bekämpfungsmaßnahmen zulässigerweise auch stets präventive Wirkungen einher, solche präventiven Folgen sind gerade bezweckt. Eine Allgemeinverfügung hat nicht die Behandlung der Krankheit zum Regelungsinhalt, sondern setzt bereits bei Maßnahmen zur Bekämpfung einer solchen an. Eine Einschätzungsprognose ist daher zwangsläufig unvermeidbar.

Soweit die Allgemeinverfügung die Berufsausübung Einzelner berührt, sind diese Einschränkungen verhältnismäßig. Es betrifft nicht die Ausübung in Gänze, sondern nur eine Modifikation des Angebots. Dies gilt insbesondere für Tanzstudios und Fitness-Center. Der Eingriff muss zur Erreichung eines legitimen Eingriffsziels geeignet sein und darf nicht weiter gehen, als es die Gemeinwohlbelange erfordern; ferner müssen Eingriffszweck und Eingriffsintensität in einem angemessenen Verhältnis stehen (VGH Mannheim, Beschluss vom 06.10.2020, 1 S 2871/20). Es sind nur die Art und Weise der Berufsausübung betroffen, dies nur marginal und zeitlich eng umrissen. Eine Totaluntersagung der Berufsausübung liegt nicht.

Soweit eine gegenüber der Corona-Bekämpfungsverordnung verschärfte Beschränkung der Besucher/innen im Einzelhandel mit der gegenständlichen Allgemeinverfügung vorgenommen wird, ist dies gerechtfertigt, da eine weitere Verdichtung innerhalb von Personenan-

sammlungen vermieden werden soll. Eine verstärkte Infektionsgefahr in Einzelhandelsbetrieben wurde bislang nicht nachgewiesen, doch ist ein Grundrisiko unbestreitbar. Dieses Grundrisiko steigt, je höher die Zahl der Infizierten ist, da sich die Virengrundlast – trotz Maske – innerhalb von Räumen bei steigender Fallzahl erhöht. Seit Beginn der Pandemie hatte der Landkreis Altenkirchen bis zum 16.10.2020 rund 300 Infizierte zu verzeichnen. Im Zeitraum von 16.10.-21.10.2020 sind rund 150 Infizierte hinzugekommen. Dies entspricht einer exorbitant hohen und sich beschleunigenden Zunahme von Infizierten innerhalb kürzester Zeit. Die Testungen lassen erkennen, dass ein Abflachen der Infiziertenzahl nicht zu erwarten ist. Insoweit sind auch die Bereiche in den Blick zu nehmen, die bei untergeordneter Ausbreitungsquote als geringerer Infektionsbereich vernachlässigbar wären.

Soweit eine Begrenzung der Öffnungszeiten in Ziffer 10 vorgenommen wurde, ist diese Begrenzung angemessen. Die Begrenzung der Betretungszeit öffentlich zugänglicher Räume ist per se geeignet, eine Ausbreitung der Infektion zu vermeiden. Es ist ebenso wahrscheinlich, dass die Abend- und Nachtzeiten eher mit einem Alkoholkonsum einhergehen. Personen unter Alkoholeinfluss tendieren eher zur Nichtbeachtung und Nichteinhaltung vorgegebener Regelungen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Spielhallen oder ähnliche Einrichtungen selbst Alkohol ausschenken. Diese Bereiche sollen auch nicht als Rückzugsgebiete für Personen dienen, die nach öffentlich zugänglichen Einkehrmöglichkeiten zu Nachtzeiten suchen. Spielhallen und ähnliche Einrichtungen sind auch besonders gefährdete Bereiche, da sie gegenüber Gaststätten eher kleinräumig sind und gegenüber Einzelhandelsbetrieben oftmals für einen längeren und nicht durch einen Ortswechsel im Raum gekennzeichneten Aufenthalt genutzt werden.

Sofern in der Allgemeinverfügung eine Begrenzung der Personenzahl vorgesehen ist, orientiert sich diese Begrenzung an den Kapazitätsmöglichkeiten des Gesundheitsamtes. Die maximale Bearbeitungskapazität des Gesundheitsamtes Altenkirchen liegt bei einer Komplettbearbeitung (Testung, IT-Verarbeitung, Meldung, Kontaktermittlung und Bescheidermittlung) bei 30 Fällen pro Tag. Danach hat sich eine Beschränkungsgrenze auszurichten. Dies ist insofern von medizinischer Bedeutung, da nur innerhalb der ersten drei Tage eine erste Untersuchung mit der Möglichkeit einer Zweittestung zwischen dem fünften und dem siebten Tag erfolgen kann. Insoweit ist die Handhabbarkeit innerhalb eines Drei-Tage-Korridors von Bedeutung. Die in der Allgemeinverfügung vorgenommene Begrenzung der Personenzahl hat sich an den Kapazitäten des Gesundheitsamts zu orientieren.

Insgesamt ist die Allgemeinverfügung verhältnismäßig, konkret erforderlich, angemessen und geeignet. Sie ist als Prognoseentscheidung geboten und in der Belastung des Einzelnen moderat.